



Reglement über die Führung des Aktienbuches der Berner Kantonalbank AG

Kernpunkte

- Anerkennung als Aktionär
- Eintragung und Streichung
- Führung des Aktienbuches

Dokumentart:

Word

Verfasser:

Roberto. Longoni, UFKF

Stand:

06.05.2020

Adressaten

- Aktionäre¹ und Treuhänder/Nominees
- Leitung des Aktienbuches
- Verwaltungsrat BEKB
- Geschäftsleitung BEKB

Gültig ab:

20.05.2020

Ersetzt Ausgabe vom:

März 1999

¹ Im Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

1 GRUNDLAGEN	3
2 ANERKENNUNG EINES AKTIENERWERBERS ALS AKTIONÄR MIT STIMMRECHT	3
3 EINTRAGUNG EINES ERWERBERS VON NAMENAKTIEN ALS AKTIONÄR MIT STIMMRECHT	3
4 EINTRAGUNG ALS TREUHÄNDER/NOMINEE	3
5 EINTRAGUNG ALS AKTIONÄR ODER TREUHÄNDER/NOMINEE OHNE STIMMRECHT	4
6 STREICHUNG AUS DEM AKTIENBUCH, UMQUALIFIZIERUNG	4
7 FÜHRUNG DES AKTIENBUCHS	4
7.1 ALLGEMEINE FÜHRUNG.....	4
7.2 TECHNISCHE FÜHRUNG.....	4
7.3 ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR DIE GENEHMIGUNG VON EINTRAGUNGEN	4
8 REPORTING	5
9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5

1 Grundlagen

Der Verwaltungsrat erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 4ff. der Statuten der Berner Kantonalbank AG (nachfolgend "Gesellschaft").

2 Anerkennung eines Aktienerwerbers als Aktionär mit Stimmrecht

Die Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht richtet sich grundsätzlich nach den in den Statuten der Gesellschaft stipulierten Einschränkungen.

Für die Eintragung in das Aktienbuch haben Gesuchsteller gemäss Art. 4 der Statuten ausdrücklich zu erklären, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben. Somit wird ein Gesuchsteller (und formeller Aktienerwerber) namentlich dann nicht als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt, wenn er die Aktien auf der Grundlage einer Transaktion hält, mit welchem zwar eine formelle Eigentümerstellung nicht aber das wirtschaftliche Risiko erworben hat (z.B. Securities Lending).

Vorbehalten bleibt die Eintragung eines Treuhänders/Nominees mit Stimmrecht gemäss diesem Reglement.

3 Eintragung eines Erwerbers von Namenaktien als Aktionär mit Stimmrecht

Für jede Eintragung im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht muss ein Eintragungsgesuch oder eine Eintragungsvollmacht bei der depotführenden SIX SIS AG Teilnehmerbank oder bei der Leitung des Aktienregisters der Gesellschaft vorliegen, auf welchem die folgenden Angaben vollständig vorhanden sein müssen:

- bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Staatsangehörigkeit;
- bei juristischen Personen: Firma, Adresse, Sitz.

In begründeten Fällen kann die Leitung des Aktienbuches Ausnahmen von den obgenannten Formalitäten des Eintragungsgesuches anordnen.

Bestandteil der Eintragungsgesuche ist eine explizite Erklärung, dass die Aktien vom jeweiligen Gesuchsteller für eigene Rechnung und zu seinem rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum erworben wurden und gehalten werden.

Bei Unklarheiten über die Eintragungsvoraussetzungen kann die Gesellschaft weitere Auskünfte verlangen, bevor der Gesuchsteller als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen wird. Insbesondere kann die Gesellschaft bei juristischen Personen und vergleichbaren Rechtsträgern verlangen, die an der gesuchstellenden Person wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen.

Sind die Anerkennungsvoraussetzungen gegeben, wird der Gesuchsteller (resp. die die Aktien direkt haltende natürliche oder juristische Person) als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen. Weiter hat sich der Gesuchsteller zu verpflichten, wesentliche Änderungen bezüglich der im Eintragungsgesuch gemachten Angaben der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen (v.a. im Falle der Änderung des wirtschaftlich Berechtigten).

4 Eintragung als Treuhänder/Nominee

Treuhänder/Nominees sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Treuhänder/Nominees, die kapital- und stimmenmässig durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, gelten als ein einziger Nominee.

Die Eintragung von Treuhändern/Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht erfolgt auf Gesuch hin und setzt den Abschluss einer Vereinbarung mit der Gesellschaft über die Eintragung als Treuhänder/Nominee in das Aktienbuch der Gesellschaft voraus.

5 Eintragung als Aktionär oder Treuhänder/Nominee ohne Stimmrecht

Namenaktien, für welche die Voraussetzungen für die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht nicht oder nicht mehr erfüllt sind, werden im Aktienbuch als Namenaktien ohne Stimmrecht eingetragen.

Eine allfällige Umqualifizierung der von einer Person oder einem Treuhänder/Nominee gehaltenen Namenaktien in Namenaktien ohne Stimmrecht wird der betreffenden Person bzw. dem betreffenden Treuhänder/Nominee mit der Aufforderung, innerhalb von 10 Tagen die Voraussetzungen zur Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht zu erfüllen, mitgeteilt.

6 Streichung aus dem Aktienbuch, Umqualifizierung

Falls eine Eintragung aufgrund von falschen, unvollständigen oder irreführenden Angaben erfolgte, kann die Eintragung im Aktienbuch als Aktionär mit oder ohne Stimmrecht oder als Treuhänder/Nominee rückwirkend auf das Datum der Eintragung gestrichen werden. Eine Streichung (resp. Umqualifizierung) kann auch dann erfolgen, wenn sich ein eingetragener Aktionär oder Treuhänder/Nominee weigert, die geforderten Auskünfte zu erteilen oder eine verlangte Bestätigung trotz Abmahnung nicht abgibt.

Der Entscheid über die Streichung einer Eintragung als Aktionär mit oder ohne Stimmrecht (resp. eine Umqualifizierung) oder über die Beendigung einer Beziehung mit einem Treuhänder/Nominee obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrats. Der betroffene Aktionär oder Treuhänder/Nominee ist über die Streichung bzw. Umqualifizierung sofort zu informieren.

7 Führung des Aktienbuchs

7.1 Allgemeine Führung

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch. Die Verantwortung für die Führung des Aktienbuches obliegt der Leitung Kapitalmarkt und Obligationenhandel. Diese sorgt insbesondere für die regelmässige Überwachung aller Aktienbestände, insbesondere auch unter dem Blickwinkel, ob Verdachtsmomente bezüglich Verstösse gegen die Eintragungsvoraussetzungen oder die Meldepflichten gemäss Aktienrecht und Gesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen vorliegen.

7.2 Technische Führung

Die Gesellschaft kann die Abwicklung des Aktienbuches an ein auf solche Abwicklungen spezialisiertes und qualifiziertes Unternehmen delegieren. Die Mitarbeiter dieses Unternehmens haben ihre Aufgabe im Sinne dieses Reglements und im Rahmen der Instruktion der Leitung des Aktienregisters auszuführen.

7.3 Zuständigkeiten für die Genehmigung von Eintragungen

Die Zuständigkeiten für die Genehmigung von Eintragungen von Aktionären und Treuhändern/Nominees im Aktienbuch gestalten sich wie folgt:

Anzahl Aktien	Bearbeitende Organisationseinheit
Bis zu 9'320 Aktien	Leitung Kapitalmarkt und Obligationenhandel
Von 9'321 bis zu 93'200 Aktien	CFO
Von 93'201 bis zu 465'000 Aktien	Geschäftsleitung
Mehr als 465'000 Aktien	Verwaltungsrat

8 Reporting

Die Leitung des Aktienbuches rapportiert an den Verwaltungsrat und informiert die Geschäftsleitung. Diese erhalten mindestens zweimal jährlich Bericht über die Aktionärsstruktur. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrats entscheidet über das Format, die Periodizität und den Empfängerkreis dieser Berichte.

9 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 20. Mai 2020 genehmigt und ersetzt das Reglement vom März 1999.

Es kann vom Verwaltungsrat jederzeit überprüft und geändert werden.

Bern, den 20. Mai 2020

Die Präsidentin des Verwaltungsrats



Antoinette Hunziker-Ebnetter

Der Vizepräsident des Verwaltungsrats



Prof. Dr. Christoph Lengwiler